



Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Unna

Der Kreistag des Kreises Unna hat in seiner Sitzung am **28.03.2023** gemäß § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 646) - in der zurzeit geltenden Fassung - die **6. Änderung** der Geschäftsordnung (GeschO KT) vom 04.11.2014 für den Kreistag des Kreises Unna und seiner Ausschüsse beschlossen. Die nunmehr geltende Fassung der Geschäftsordnung lautet wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Sitzungen des Kreistages

- § 1 Geschäftsführung
- § 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS)
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder
- § 5 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis
- § 6 Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- § 7 Öffentlichkeit von Sitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beratung
- § 10 Anträge zum Verfahren und deren Abstimmungen
- § 11 Anträge zur Sache und deren Abstimmungen
- § 12 Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung
- § 13 Schriftführung, Niederschrift

Zweiter Teil: Fraktionen und Gruppen

- § 14 Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen
- § 15 Beendigung von Fraktionen und Gruppen

Dritter Teil: Ausschüsse des Kreistages und sonstige Gremien

- § 16 Sitzungen des Kreisausschusses
- § 17 Sitzungen der sonstigen Ausschüsse und sonstigen Gremien

Vierter Teil: Information

- § 18 Anfragen von Kreistagsmitgliedern
- § 19 Anfragen von Ausschussmitgliedern

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

- § 20 Inkrafttreten

Erster Teil: Sitzungen des Kreistages

§ 1 Geschäftsführung

Die bei dem Landrat*der Landrätin eingerichtete Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ dient dem Zusammenwirken der Organe Landrat*Landrätin und Kreistag. Sie organisiert und begleitet die verfassungsgemäße Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien juristischer Personen und Personenvereinigungen, in denen der Kreis Unna vertreten ist. Darüber hinaus unterstützt sie die Arbeit der Fraktionen und Gruppen des Kreistages sowie der Kreistagsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 2 Elektronisches Kreistagsinformationssystem (eKIS)

- (1) Der Landrat*die Landrätin betreibt für Kreistags- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger*innen) nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Kreistagsinformationssystem (eKIS), das der Information sowie zur Vorbereitung auf die Sitzungen dient.
- (2) Der Landrat*die Landrätin ermöglicht den Kreistags- und Ausschussmitgliedern den Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer Verschlüsselung. Hierzu stellt der Landrat*die Landrätin den Kreistagsmitgliedern ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung. Diese Applikation erlaubt sowohl den Zugriff auf die auf dem Web-Server abgelegten Daten als auch das verschlüsselte Herunterladen der Daten in einen abgeschlossenen Speicherbereich des Endgerätes. Darüber hinaus können gespeicherte Dokumente mit Anmerkungen versehen werden, welche dann mit dem bearbeiteten Dokument gespeichert werden.
Die Applikation kann auch auf einem vorhandenen privaten oder einem im Rahmen eines anderen Mandates zur Verfügung gestellten iOS-Endgerät betrieben werden. Zur Nutzung der Applikation haben Kreistagsmitglieder auch die Möglichkeit, sich ein aktuelles iPad unter Inanspruchnahme einer monatlichen Nutzungsentschädigung selbst anzuschaffen.
- (3) Darüber hinaus ermöglicht der Kreis Unna allen Mandatsträger*innen – unter Nutzung ihrer eigenen technischen Ausstattung – den passwortgeschützten Zugang zu dem eKIS einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente über eine endgeräteunabhängige Standard-Internetverbindung.
- (4) Der Kreis Unna stellt ein WLAN-Netz in den Fraktions- und Sitzungsräumen des Kreishauses sowie der Aula des Hellweg Berufskollegs zur Verfügung, damit das eKIS von den Mandatsträger*innen dort ohne Sim-Card genutzt werden kann.

- (5) Nutzende des eKIS sind insbesondere verpflichtet,
1. das von ihnen verwendete Gerät und den Zugang zum eKIS selbst durch nicht identische Passwörter zu schützen, die den jeweils aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllen,
 2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,
 3. das von ihnen verwendete Gerät mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren, soweit dies nicht durch den Landrat*die Landrätin geschieht.
- Näheres regelt eine Nutzungsvereinbarung, welche der Landrat*die Landrätin mit allen an dem Verfahren nach Absatz 2 teilnehmenden Mandatsträger*innen je nach gewähltem Nutzungsmodell abschließt.
- (6) Innerhalb des eKIS sind verfügbar zu machen
1. für die Mitglieder des Kreistags:
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen
 2. für die ordentlichen Mitglieder der Ausschüsse:
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen
 3. für die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse:
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen
 4. für die Beschäftigten der Fraktionen und Gruppen:
Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden öffentlichen und nicht öffentlichen Niederschriften über die Sitzungen.
- (7) Die Fraktionsgeschäftsstellen erhalten unentgeltlich eine gedruckte Ausfertigung von Einladung, Nachtrag, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie die entsprechenden Niederschriften über die öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen.
- (8) Die Regelungen der folgenden Bestimmungen dieses Teils bleiben unberührt.

§ 3

Tagesordnung

- (1) Der Landrat*die Landrätin hat Angelegenheiten in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihm*ihr von
1. einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder
 2. einer Fraktion
- nach folgenden Maßgaben benannt werden. Die Benennung muss schriftlich oder per E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, erfolgen und dem Landrat*der Landrätin über die in § 1 genannte Stelle spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag, 24.00 Uhr, zugehen.

- (2) In die Tagesordnung soll zu Beginn der Sitzung der Punkt „Fragestunde für Einwohner*innen“ aufgenommen werden. Näheres regelt § 6.
- (3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann
1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) erweitert,
 2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
 3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
 4. die Zuweisung einer Angelegenheit in den öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungsteil unter den Voraussetzungen der §§ 33 Absatz 2 und 3 KrO NRW sowie § 7 dieser Geschäftsordnung (Öffentlichkeit von Sitzungen) geändert,
 5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Nummer 1 (Erweiterung der Tagesordnung) findet vor dem Beschluss über die Erweiterung keine Aussprache in der Sache statt. Wurde in den Fällen des Absatzes 3 Nummer 5 (Absetzung eines Punktes von der Tagesordnung) die Aufnahme der Angelegenheit im Wege des Absatzes 1 (Tagesordnungspunktverlangen) verlangt, so ist der verlangenden Person vor dem Beschluss über die Absetzung Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (5) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Unna fällt, so weist der Landrat*die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Einberufung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreistagsmitglieder werden nach Maßgabe des § 2 zu den Sitzungen des Kreistags unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung des Einladungsdokumentes auf elektronischem Wege (E-Mail) an die Kreistagsmitglieder, die dann mittels eines kennwortgeschützten Zugangs via Kreistagsinformationssystem auf die Vorlagen und weitere Sitzungsunterlagen zugreifen können. Nur wenn eine Übermittlung auf elektronischem Weg nicht möglich ist oder auf schriftlichen Antrag ist den Kreistagsmitgliedern die Einladung mitsamt Vorlagen und ggf. weiteren Sitzungsunterlagen auf dem Postweg zuzustellen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Frist wird gewahrt, wenn die Einladung den Kreistagsmitgliedern fristgerecht zugeht.
- (3) Soweit sich für ein Kreistagsmitglied im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben
1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder
 2. dafür, dass die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen (Einladung gemäß Absatz 1 sowie etwaige Vorlagen des Landrats*der Landrätin gemäß § 42 Buchstabe c) KrO NRW) unvollständig sind,
- trifft dieses Kreistagsmitglied die Obliegenheit, den Landrat*die Landrätin über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn ein Kreistagsmitglied einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

Grobe Fahrlässigkeit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Sitzungstermin in den von der Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ zu erstellenden Sitzungskalender aufgenommen worden ist.

§ 5

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

- (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kreistages teilzunehmen.
- (2) Kann ein Kreistagsmitglied an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat es den Landrat*die Landrätin vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte ein Kreistagsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat es die Schriftführung hierüber zu unterrichten.
- (3) Die Schriftführung führt das Anwesenheitsverzeichnis, in das sich die Kreistagsmitglieder und die in nicht öffentlicher Sitzung als Zuhörer*innen anwesenden Mitglieder der Ausschüsse durch Unterschrift zu Beginn der Sitzung oder sonst unmittelbar nach ihrem Eintreffen einzutragen haben.

§ 6

Fragen von Einwohner*innen

- (1) Einwohner*innen können nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Fragestunde für Einwohner*innen“ (§ 3 Absatz 2) in einer Sitzung des Kreistages bis zu zwei Fragen stellen. Die Fragen müssen eine Angelegenheit des Kreises Unna zum Gegenstand haben. Satz 1 gilt nicht für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder in Angelegenheiten ihres Ausschusses.
- (2) Die Fragen werden durch den Landrat*die Landrätin oder durch eine von ihm/ihr hiermit beauftragte bedienstete Person in der Sitzung mündlich beantwortet. Eine Diskussion ist nicht zulässig. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann die Frage schriftlich oder per E-Mail beantwortet werden, wenn Fragende dem Landrat*der Landrätin eine Postanschrift bzw. E-Mail-Adresse mitteilen. Die Antwort wird der Niederschrift der Sitzung als Anlage beigefügt.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Fragestunde für Einwohner*innen“ dauert bis zu 30 Minuten.

§ 7

Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.
- (2) Foto- und Filmaufnahmen dürfen nur gemacht werden, wenn der Kreistag diese genehmigt und wenn weder ein Kreistagsmitglied noch der Landrat*die Landrätin der Aufzeichnung widerspricht.

(2) **(vormals Absatz 3)**

Der Öffentlichkeit steht es zu, als Zuhörer*in an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörer*innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistags zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die*Der Vorsitzende kann Zuhörer*innen, die die Verhandlung stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(3) **(vormals Absatz 4)**

In nicht öffentlicher Sitzung sind zu behandeln

1. Personalangelegenheiten in Bezug auf einzelne Bedienstete oder Bewerber*innen; dies gilt nicht für
 - a) Wahlen und Beschlüsse nach § 35 Absätze 2 bis 4 KrO NRW
 - b) Wahlen nach § 46 Absätze 1 und 2 KrO NRW
 - c) Beschlüsse nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 KrO NRW
 - d) Abberufungen nach § 46 Absatz 4 und nach § 47 Absatz 3 KrO NRW
2. Abgaben- und Entgeltangelegenheiten in Bezug auf einzelne Personen und Personenvereinigungen
3. Rechtsgeschäfte mit Personen und Personenvereinigungen, insbesondere
 - a) Vergaben, soweit vergaberechtlich eine Pflicht zur Geheimhaltung besteht
 - b) Grundstücksgeschäfte
4. Angelegenheiten von privatrechtlichen juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen der Kreis Unna beteiligt ist (§ 26 Abs. 5 KrO NRW i.V.m. § 113 GO NRW), soweit die gesellschaftsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Kreises Unna dies erfordert
5. Angelegenheiten, im Rahmen derer Erörterung Sozialdaten im Sinne der §§ 67 ff. des Sozialgesetzbuchs – Zehntes Buch – offenbart werden
6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Landrats*der Landrätin (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

(4) **(vormals Absatz 5)**

Absatz 3 gilt nicht, soweit

1. die betroffene Person oder Personenvereinigung in eine öffentliche Behandlung der Angelegenheit zuvor schriftlich eingewilligt hat
2. Interessen von Personen oder Personenvereinigungen einer öffentlichen Behandlung im Einzelfall nicht entgegenstehen.

§ 8

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat*die Landrätin. Er*Sie leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sind der Landrat*die Landrätin oder seine*ihre nach § 46 Abs.1 KrO NRW gewählten Stellvertretungen verhindert, so fällt die Sitzung aus.

§ 9

Beratung

- (1) Der Landrat*die Landrätin ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Ein Kreistagsmitglied, das sich an der Beratung und Abstimmung zu der aufgerufenen Angelegenheit nicht beteiligen darf (§§ 28 Abs. 2 KrO NRW i.V.m. §§ 30 ff. GO NRW), hat dies unmittelbar nach dem Aufruf gemäß Absatz 1 anzuzeigen.
- (3) Wird eine Angelegenheit aufgrund eines Verlangens nach § 3 Absatz 1 Satz 1 (Tagesordnungspunktverlangen) beraten, so ist der verlangenden Person zunächst Gelegenheit zu geben, das Verlangen zu erläutern.
- (4) Einzelnen Kreistagsmitgliedern, Fraktionen oder Gruppen, die einen Antrag gemäß § 11 Abs. 1 (Anträge zur Sache) gestellt haben, ist Gelegenheit zu geben, den Antrag zu begründen.
- (5) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Die Anmeldung ist zulässig, sofern die aufgerufene Angelegenheit noch nicht zur Abstimmung gestellt wurde. Der Landrat*die Landrätin erteilt den Kreistagsmitgliedern sodann in der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort. Melden sich mehrere Kreistagsmitglieder gleichzeitig zu Wort, entscheidet der Landrat*die Landrätin über die Reihenfolge der Worterteilung. Zu demselben Punkt der Tagesordnung soll einem Kreistagsmitglied das Wort nicht mehr als dreimal erteilt werden. Der jeweilige Wortbeitrag soll die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten. Der*Die Redner*in darf während des Wortbeitrags nicht unterbrochen werden; dies gilt nicht für sitzungsleitende Maßnahmen.
- (6) Die Beratung wird durch den Landrat*die Landrätin beendet.
- (7) Vor Erledigung der Tagesordnung kann die Sitzung nur unterbrochen oder vertagt werden, wenn es der Kreistag auf Antrag des Landrates*der Landrätin oder eines Kreistagsmitgliedes beschließt. Absatz 6 bleibt unberührt.
- (8) Entsteht während der Sitzung eine störende Unruhe, die einen ordnungsgemäßen Verlauf behindert, kann der Landrat*die Landrätin nach vorheriger Abmahnung die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Landrat*die Landrätin kein Gehör verschaffen, so verlässt er*sie seinen*ihren Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 10

Anträge zum Verfahren und deren Abstimmung

- (1) Der Kreistag kann vor Eintritt in die Tagesordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen,
 1. die vom Landrat*von der Landrätin festgelegte Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden,

3. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder zu vertagen.
- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung ist zur Annahme eines Antrages auf
1. Nichtzulassung weiterer Meldungen zu Wortbeiträgen („Schluss der Wortanmeldungen“)
 2. Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss oder ein anderes Gremium
 3. Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages
- die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Anträge zum Verfahren nach Absatz 1 und 2 können in einer Sitzung von jedem Mitglied des Kreistages gestellt werden. Der Antrag kann durch den*die Antragsteller*in kurz mündlich begründet werden.
- Soll ein Tagesordnungspunkt des Landrates*der Landrätin von der Tagesordnung abgesetzt oder in einen Ausschuss verwiesen werden, so ist dem Landrat*der Landrätin Gelegenheit zu geben, die Notwendigkeit der Behandlung der Angelegenheit darzulegen. Gleiches gilt für den*die Antragsteller*in auf deren Verlangen der Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- (4) Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Fraktion oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Kreistagsmitglieder, die einer Fraktion oder Gruppe nicht angehören. Die Redebeiträge nach den vorstehenden Sätzen sollen drei Minuten jeweils nicht überschreiten. Über einen Antrag nach § 9 Absatz 7 (Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung) ist vorrangig abzustimmen. Im Übrigen wird über den jeweils weiter gehenden Antrag zum Verfahren vorrangig abgestimmt.
- (5) Anträge auf namentliche Abstimmung können in der Sitzung von einem Fünftel der Mitglieder des Kreistages gestellt werden.
- (6) Der*Die Antragsteller*in hat mit dem Zuruf "Zum Verfahren" oder durch gleichzeitiges Heben beider Hände um das Wort zu bitten, das ihr*ihm unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der angemeldeten Redebeiträge zu erteilen ist. Während des Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Kreistags darf der*die Antragsteller*in den Antrag durch Heben beider Hände zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

§ 11

Anträge zur Sache und deren Abstimmung

- (1) Anträge, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll (Anträge zur Sache), können gestellt werden von
1. einem Mitglied des Kreistags
 2. einer Fraktion oder
 3. einer Gruppe.
- (2) Anträge nach Absatz 1 können
1. schriftlich vor dem Sitzungstag oder während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 9) oder
 2. mündlich während der Beratung des betreffenden Punktes der Tagesordnung (§ 9) zur Niederschrift

gestellt werden. Sie müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Mündliche Anträge können nur gestellt werden, wenn der*die Antragsteller*in vor der Antragstellung ausdrücklich und eindeutig ankündigt, nunmehr einen Antrag zur Niederschrift zu stellen.

- (3) In Fällen des Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1, 1. Alternative (schriftlicher Antrag vor dem Sitzungstag) muss der Antrag in Textform schriftlich oder per E-Mail, die an die Adresse „lk@kreis-unna.de“ zu richten ist, dem Landrat*der Landrätin über die in § 1 genannte Stelle zugeleitet werden. Den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Kreistagsmitgliedern sollen zeitgleich Kopien übermittelt werden.
- (4) Ein in einer Vorlage des Landrats*der Landrätin (§ 42 Buchst. c) KrO NRW) enthaltener Beschlussvorschlag gilt als Antrag des Landrats*der Landrätin nach Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1.
- (5) Nach Beendigung der Beratung stellt der Landrat*die Landrätin die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache zur Abstimmung. Wurden mehrere Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.
- (6) Die Abstimmung erfolgt, soweit gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen. In den Sitzungen des Kreistages erfolgen Abstimmungen nach den §§ 10 und 11 dieser Geschäftsordnung sofern dies technisch möglich ist, elektronisch per Abstimmungsgerät, ansonsten mit Handzeichen. Das Protokoll über die Abstimmungsergebnisse wird gelöscht, wenn die Frist zur Anzeige von Einwendungen gegen die Niederschrift nach § 13 Absatz 4 Satz 5 dieser Geschäftsordnung verstrichen ist.
- (7) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Landrat*die Landrätin bekannt gegeben.
- (8) Persönliche Erklärungen von Mitgliedern des Kreistages sind nur im unmittelbaren Anschluss an die Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 3 zulässig. Persönliche Erklärungen sind Stellungnahmen zu dem Ablauf der Beratung oder zu dem eigenen Abstimmungsverhalten. Eine Stellungnahme zur Sache ist nicht zulässig.
- (9) Der Landrat*die Landrätin beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 12

Sitzungsleitende Maßnahmen, Ausschluss von der weiteren Sitzung

- (1) Der Landrat*die Landrätin kann
 1. eine*n Redner*in zur Sache rufen, wenn er*sie sich nicht zum Beratungsgegenstand äußert,
 2. ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn es gegen die Regelungen dieser Geschäftsordnung (insbesondere fortdauernde Nichtbeachtung der Anordnungen des Landrats*der Landrätin oder sonstige schwere Störungen des Sitzungsfriedens) verstößt oder sich ungebührlich, beleidigend oder ehrverletzend äußert.
- (2) Wurde ein Kreistagsmitglied im Zuge der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache oder einmal zur Ordnung gerufen, kann ihm der Landrat*die Landrätin an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

- (3) Wurde ein Kreistagsmitglied während einer Sitzung zweimal zur Ordnung gerufen, kann es durch Beschluss des Kreistages von der Teilnahme an der weiteren Sitzung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn an Stelle eines zweiten Ordnungsrufs ein Wortentzug erfolgte (Absatz 2). Der Kreistag kann mit dem Beschluss verbinden, dass der*dem Ausgeschlossenen die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen gemäß § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 GO NRW ganz oder teilweise entzogen werden.
- (4) Ein Kreistagsmitglied, das bereits in der Vergangenheit von der weiteren Teilnahme an einer Sitzung gemäß Absatz 3 ausgeschlossen wurde, kann im Wiederholungsfall für einen längeren Zeitraum von der Teilnahme an Sitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Kreistagsmitglied in dem festgelegten Zeitraum auch nicht an Sitzungen von Ausschüssen oder sonstigen Gremien teilnehmen darf. Der Kreistag soll mit dem Beschluss verbinden, dass der*dem Ausgeschlossenen die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen gemäß § 30 KrO NRW i.V.m. § 45 GO NRW ganz entzogen werden.
- (5) Sitzungsleitende Maßnahmen des Landrats*der Landrätin (Absätze 1 und 2) und ein Ausschluss von der Sitzung (Absatz 3) müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein. Eine Aussprache über sitzungsleitende Maßnahmen oder einen Ausschluss von der Sitzung findet nicht statt.
- (6) Gegen Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 steht der betroffenen Person der Rechtsbehelf des Einspruches zu. Dieser ist spätestens bis zur nächsten auf die Maßnahme folgenden Kreistagssitzung einzulegen. Der Kreistag entscheidet über die Berechtigung der Maßnahme. Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Kreistages ist dieser zuzustellen.

§ 13

Schriftführung, Niederschrift

- (1) Sofern eine bedienstete Person des Kreises Unna durch Beschluss des Kreistags zur Schriftführung bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Landrat*der Landrätin.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten
 1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder sowie die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,
 3. die Namen der Kreistagsmitglieder, die gemäß § 28 und § 36 KrO NRW an der Beratung und Beschlussfassung zu einem Punkt nicht teilgenommen haben,
 4. die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände,
 5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,
 6. die Ergebnisse der Abstimmungen
 - a) das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen
 - b) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber*innen
 - c) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten jedes Mitglieds des Kreistags
 - d) bei Losentscheid zudem die Beschreibung des Losverfahrens
 7. den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten,

8. eine komprimierte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs sowie den wesentlichen Inhalt von Antworten auf Anfragen, soweit dieser nicht schriftlich vorliegt; ein Wortprotokoll wird nicht geführt,
- (3) Die Niederschrift ist von der Schriftführung und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Der Sitzungsleitung ist die Niederschrift vor der Zuleitung gemäß Absatz 4 zur Kenntnis zu geben.
- (4) Jedem Kreistagsmitglied ist eine Kopie der Niederschrift zuzuleiten. Die Bestimmungen des § 2 über das elektronische Kreistagsinformationssystem (eKIS) bleiben unberührt. Die Kopie soll den Kreistagsmitgliedern und Fraktionen spätestens vier Wochen nach der Sitzung zugehen. Im Fall einer Änderung der Niederschrift sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Einwendungen zum Protokoll müssen am Beginn der folgenden beziehungsweise spätestens am Beginn der darauf folgenden Sitzung angezeigt werden.
- (5) Zur Unterstützung der Protokollführung wird über den Verlauf der Sitzung eine Tonaufnahme gefertigt. Die Kreistagsmitglieder, der Landrat*die Landrätin, der Kreisdirektor sowie die Dezernenten sind berechtigt, die Tonaufnahme in den Räumen der Kreisverwaltung zu hören. Die Tonaufnahme wird gelöscht, wenn die Frist zur Anzeige von Einwendungen gegen die Niederschrift nach Absatz 4 Satz 5 verstrichen ist.

Zweiter Teil:

Fraktionen und Gruppen

§ 14

Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie innerfraktionelle Rechtsbeziehungen

- (1) Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat*der Landrätin unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten
1. den Namen der Fraktion oder Gruppe,
 2. die Namen der Mitglieder der Fraktion oder Gruppe,
 3. die Namen der*des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe und ihrer*seiner Stellvertreter*in oder der Mitglieder des Fraktionsvorstandes und ihrer Stellvertreter*in,
 4. eine Kopie des Fraktionsstatuts oder Gruppenstatuts,
 5. die Angabe, durch wen die Fraktion oder Gruppe rechtsverbindlich vertreten wird,
 6. die Anschrift der Geschäftsstelle der Fraktion oder Gruppe sowie die Namen und dienstlichen Kontaktdaten der dort Beschäftigten, sofern eine solche betrieben wird.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion oder Gruppe eintretende Änderungen.
- (3) Die Aufnahme von Hospitant*innen (§ 40 Absatz 4 Satz 3 KrO NRW) ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Kreistagsmitglied aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion oder Gruppe gespeicherten personenbezogenen Daten des Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 15

Beendigung von Fraktionen und Gruppen

- (1) Die Auflösung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat* der Landrätin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten
 1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
 2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Gruppe befindlichen Sachmittel des Kreises,
 3. einen Nachweis über die Verwendung der sonstigen Zuwendungen des Kreises nach § 40 Absatz 3 KrO NRW.
- (2) Endet die Existenz einer Fraktion oder Gruppe in sonstiger Weise, insbesondere durch
 1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder Gruppenstärke
 2. im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW,ist Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion im Wege des § 27 Absatz 2 KrO NRW, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion oder Gruppe treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel des Kreises an die ihr nach dem erstmaligen Zusammentritt des Kreistages nachfolgende Fraktion oder Gruppe übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion oder Gruppe.
- (3) Wird eine Fraktion oder Gruppe aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 14 Absatz 4 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

Dritter Teil:

Ausschüsse des Kreistages und sonstige Gremien

§ 16

Sitzungen des Kreisausschusses

- (1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Kann ein Mitglied des Kreisausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, leitet dieses Mitglied die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter.
- (3) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung.

§ 17

Sitzungen der sonstigen Ausschüsse und sonstigen Gremien

- (1) Auf die Sitzungen der Ausschüsse und sonstigen Gremien finden die Bestimmungen des ersten Teils entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Ausschüsse werden von ihrem*ihrer Vorsitzenden, im Falle seiner*ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der*die Vorsitzende des Ausschusses im Benehmen mit dem Landrat*der Landrätin fest.
- (3) Kann ein Mitglied eines Ausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder nur zeitweise an der Sitzung teilnehmen, leitet das Mitglied des Ausschusses die Einladung, die Tagesordnung sowie etwaige weitere Sitzungsunterlagen unverzüglich an seine Stellvertretung weiter.
- (4) Im Falle der Verhinderung der persönlichen Stellvertretung vertreten sich die persönlichen Stellvertretungen einer Fraktion oder Gruppe untereinander in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung. Ein*e sachkundige*r Bürger*in kann jedoch nur dann ein Kreistagsmitglied vertreten, wenn dieses ursprünglich selbst einen sachkundigen Bürger vertreten sollte.
- (5) Für den Fall, dass eine Stellvertretung nach Absatz 3 nicht möglich sein sollte, vertreten die dem Ausschuss nicht angehörenden Kreistagsmitglieder der betreffenden Fraktion oder Gruppe in alphabetischer Reihenfolge, beginnend mit dem Buchstaben der verhinderten Stellvertretung, das verhinderte Ausschussmitglied.
- (6) Die Stabsstelle „Büro Landrat, Kreistag, Gleichstellung“ ist spätestens am Tag vor der Sitzung über den Vertretungsfall und die Vertretungsregelung schriftlich oder per Mail zu informieren. Ebenfalls ist im Falle der Verhinderung die persönliche Stellvertretung zu benachrichtigen.

Vierter Teil: Information

§ 18

Anfragen von Kreistagsmitgliedern

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, in Angelegenheiten des Kreises Unna Anfragen an den Landrat*die Landrätin zu richten (§ 32 Absatz 2 Satz 2 KrO NRW). Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO NRW). Anfragen sollen mindestens fünf Werktage vor Beginn der Kreistagsitzung dem Landrat*der Landrätin schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten.
- (2) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft schon einmal auf eine Anfrage innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde oder
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre
- (3) Der Landrat*die Landrätin beantwortet Anfragen, welche in einer Sitzung gestellt werden, mündlich während der Sitzung, soweit dies fachlich möglich ist, sonst außerhalb einer Sitzung in elektronischer Form gegenüber allen Kreistagsmitgliedern. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) Über Anfragen und hierauf gegebene Antworten findet eine Aussprache nicht statt. Kurze Zusatzfragen der*des Anfragenden sind möglich.

§ 19

Anfragen von Ausschussmitgliedern

Auf die Mitglieder der Ausschüsse findet § 18 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Ausschusses zulässig sind.

Fünfter Teil: Schlussvorschriften

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung hierüber in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Kreises Unna vom 04.11.2014 in der Fassung der 5. Änderung vom 14.12.2021 außer Kraft.